

Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht



Beiträge zum ausländischen
öffentlichen Recht und Völkerrecht

Begründet von Viktor Bruns

Herausgegeben von
Armin von Bogdandy · Rüdiger Wolfrum

Band 187

Marcel Kau

United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht

Die Bedeutung des United States Supreme Court
für die Errichtung und Fortentwicklung
des Bundesverfassungsgerichts

*United States Supreme Court and Federal Constitutional Court
of Germany.*

*Comparative and Historical Survey on the Influence
of the American Model on German Constitutional Jurisdiction
after 1945*

(English Summary)



Springer

the language of science

ISSN 0172-4770

ISBN 978-3-540-72886-3 Springer Berlin · Heidelberg · New York

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

© by Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., to be exercised by Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 2007

Printed in Germany

Satz: Reproduktionsfertige Vorlagen vom Autor

Druck- und Bindearbeiten: Strauss Offsetdruck, Mörlenbach

SPIN: 12071517

64/3153 – 5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

“Whenever decisions of one court are reviewed by another, a percentage of them are reversed. That reflects a difference in outlook normally found between personnel comprising different courts. However, reversal by a higher court is not proof that justice is thereby better done. There is no doubt that if there were a super-Supreme Court, a substantial proportion of our reversals of state courts would also be reversed. We are not final because we are infallible, but we are infallible only because we are final.”

Robert Houghwout Jackson,

Associate Justice am United States Supreme Court (1941-1954),
Brown v. Allen, 344 U.S. 443, 540 (1953) (concurring opinion)

Vorwort

Die Verfassungsgerichtsbarkeit nimmt im gewaltenteiligen Verfassungsstaat naturgemäß eine Schlüsselrolle ein. So muss sie nicht nur die kompetenzielle Balance zwischen Legislative und Exekutive austarieren, sie hat darüber hinaus auch noch die schwierige Aufgabe ihre eigene Stellung zu den beiden anderen staatlichen Teilgewalten auf der Grundlage der geltenden Verfassungsordnung zu bestimmen. Für die im Zusammenhang mit diesen verfassungsrechtlichen Grundgebenheiten auftretenden Fragen erscheinen sowohl rechtsvergleichende als auch verfassungshistorische Ansätze gewinnbringend. In beiden soll der U.S. Supreme Court als „Urverfassungsgericht“ herangezogen werden, um näheren Aufschluss über organisatorische, institutionelle und prozessuale Bedingungen einer effizienten und Kompetenz-abgrenzenden Verfassungsgerichtsbarkeit zu erhalten.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2005 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 27. Juni 2005 statt. Für die Veröffentlichung wurden aktuelle Entwicklungen und das Schrifttum bis Dezember 2006 sowie die Ernennungsverfahren von Chief Justice Roberts und Justice Alito berücksichtigt.

Wissenschaftliche Untersuchungen wie die Vorliegende sind ohne vielfältige Hilfe und Unterstützung von verschiedenen Seiten nicht möglich. Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Heinrich Wilms, der mir den Freiraum ließ, das ursprünglich enger gefasste Promotionsthema nach meinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Neben seiner Geduld, habe ich ihm vor allem für seine wertvollen konzeptionellen Anregungen sehr zu danken.

Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Kay Hailbronner. Die Mitarbeit an zahlreichen seiner Forschungsprojekte und die dabei gewonnenen Einsichten sind der vorliegenden Arbeit ebenso zugute gekommen, wie die fortdauernde Förderung und Unterstützung, die ich von seiner Seite erfahren habe. Nicht zuletzt möchte ich ihm auch für die Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Viele wertvolle Hinweise zum Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten und zum amerikanischen Verfassungsverständnis erhielt ich außerdem von Herrn Prof. Dr. William N. Eskridge Jr. während meiner Studienzeit am Georgetown University Law Center in Washington D.C. Herrn Prof. Dr. Armin von Bogdandy und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger

Wolfrum möchte ich für die ehrenvolle Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht danken.

Außerdem gilt mein herzlicher Dank auch alldenjenigen, die mir bei der Abfassung der vorliegenden Dissertation geholfen haben. Zu nennen ist hierfür zunächst Silke Schütte, die mich auch auf längeren Durststrecken unverdrossen unterstützte und das Manuskript in seiner Entstehung mit wohlmeinenden Kommentaren bedachte. Darüber hinaus möchte ich Georg Jochum und Holger Berschel für ihre Verbesserungsvorschläge und ihren Zuspruch danken. Auch den übrigen Freunden aus Köln, Washington und Konstanz bin ich für ihre vielfältigen Anregungen sehr zu Dank verpflichtet. Außerdem möchte ich allen danken, die mir mit technischer Hilfe bei der Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit zur Seite gestanden haben.

Besonderer Dank gebührt schließlich meinen Eltern, die mich im Verlauf der gesamten Erarbeitungszeit wie auch früher rückhaltlos unterstützt haben und denen diese Arbeit daher in Dankbarkeit zugeeignet ist.

Konstanz, im Dezember 2006

Marcel Kau

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Erster Teil: Grundlagen und Bedingungen der Verfassungsgebung auf Bundesebene nach 1945.....	19
A. Nachkriegssituation in Deutschland	20
I. Ziele westallierter Nachkriegspolitik	20
II. Verfassungspolitische Vorgaben.....	22
B. Verfassungskonvent von Herrenchiemsee	24
I. Arbeit des Verfassungskonvents	25
II. Unterausschuss III	26
III. Verfassungskonvent und Verfassungsgerichtsbarkeit	28
1. Gerichtliche Grundkonzeption	28
2. Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit	29
IV. Verfassungskonvent und U.S. Supreme Court	29
V. Bewertung des Verfassungskonvents.....	30
C. Parlamentarischer Rat	32
I. Ausgangslage der Beratungen	33
II. Organisation und Arbeitsweise des Parlamentarischen Rates.....	36
III. Kombinierter Ausschuss/Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege.....	38
1. Zusammensetzung und Organisation	39
a. Kombinierter Ausschuss.....	39
b. Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege	41
2. Ablauf der Ausschussberatungen	43
3. Quellenlage.....	45
IV. Ausländische Vorbilder und deutsche Rechtstradition.....	46
1. Vorgehensweise des Rechtspflegeausschusses	46
2. Gerichte aus der deutschen Rechtstradition	47

Zweiter Teil: Organisatorische und institutionelle Grundstruktur der Gerichtsbarkeit	51
A. Organisatorische und institutionelle Grundstruktur im Vergleich	52
I. U.S. Bundesgerichtsbarkeit	52
1. Gerichtsbarkeit und Enumerativverfassung	52
2. Verfassungsrechtliche Grundlage	55
3. Konkretisierung der Verfassung	56
4. U.S. Supreme Court an der Spitze der Bundesgerichtsbarkeit	57
5. Zuständigkeitszuweisung an den U.S. Supreme Court.....	60
a. Unterteilung nach verfolgten Zielen	62
b. Sprachlich-systematische Unterteilung.....	63
(1) Cases	64
(2) Controversies	64
c. Instanzliche Unterteilung	65
d. Überprüfung der Art. I-Courts.....	68
6. U.S. Bundesgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung	70
II. Deutsche Gerichtsorganisation und Bundesverfassungsgericht	72
1. Enumerativverfassung	72
2. Bundesverfassungsgericht als Teil der deutschen Gerichtsbarkeit	73
a. Kompetentielle Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts.....	73
b. Bundesverfassungsgericht und „spezifisches Verfassungsrecht“	75
c. Bundesverfassungsgericht und Gewaltenteilung.....	80
3. Gewaltenteilung nach dem Grundgesetz	85
III. Amerikanische und deutsche Gerichtsorganisation.....	87
1. Abweichungen	87
a. Einheits- und Trennungsmodell	87
b. Gerichtsorganisation	90
c. Gerichtsbarkeit im bundesstaatlichen Verband.....	91
2. Übereinstimmungen	93
a. Enumerativverfassungen	93
b. Systematik der Verfassung und Gewaltenteilung.....	93

B.	Erarbeitung und Entwicklung der Organisation und institutionellen Grundstruktur	94
I.	Ausgangslage der Bonner Beratungen.....	95
II.	Gerichtsbarekeit und Gewaltenteilung	97
	1. Beratungen im Kombinierten Ausschuss.....	97
	2. Einsetzung eines Unterausschusses.....	99
	3. Beratungen im Rechtspflegeausschuss	100
	4. Die Rolle des Allgemeinen Redaktionsausschusses	102
III.	Der Strauß-Entwurf.....	104
	1. Denkschrift zur obersten Bundesgerichtsbarkeit.....	104
	2. Oberstes Bundesgericht	105
	3. Bundesverfassungsgerichtshof.....	109
	4. Instanzenzug	111
	5. Rechtsmittel.....	113
IV.	Reaktionen auf den Strauß-Entwurf	115
V.	Beschlüsse zur Gerichtsorganisation.....	118
	1. Oberstes Bundesgericht und Verfassungsgericht	118
	2. Einheitliches Oberstes Bundesgericht als „Supergericht“	121
	a. Organisation	121
	b. Rechtsmittel zum Obersten Bundesgericht.....	123
	3. Vorbehalte gegen das „Supergericht“	124
	a. Gerichtsorganisation	124
	b. Rechtsmittel zum Obersten Bundesgericht.....	126
VI.	Abkehr vom „Supergericht“	127
	1. Intervention der Gerichtspräsidenten	127
	2. Trennung von „Recht“ und „Politik“	130
VII.	Grundgesetzliche Konzeption des Jahres 1949	134
	1. Dualer Gerichts Aufbau	134
	2. Oberstes Bundesgericht nach dem Grundgesetz	135
	3. „Schleichender“ Verzicht auf das Oberste Bundesgericht.....	137
	4. Novellierung des Grundgesetzes (1968)	141
VIII.	Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	143
	1. Positive Einflüsse	144
	a. Gewaltenteilungsgrundsatz	144
	b. Öffentliches Ansehen des Gerichts	147
	2. Negative Einflüsse	150
	a. Gerichtsorganisation	150
	b. Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen	155

Dritter Teil: Berufliche und persönliche Qualifikation von Verfassungsrichtern	157
A. Berufliche und persönliche Qualifikation der Richter im Vergleich	158
I. Richter des U.S. Supreme Court	158
II. Voraussetzungen für die Wahl zum Bundesverfassungsrichter	160
1. Beteiligung von Bundesrichtern	160
2. Befähigung zum Richteramt	161
3. Alterserfordernis und weitere persönliche Voraussetzungen	162
4. Verfassungsrechtliche Kenntnisse und politische Erfahrung	163
5. Berufliche Inkompatibilitäten	164
6. Nachprüfung von Voraussetzungen	164
III. Berufliche und persönliche Anforderungen in den Vereinigten Staaten und Deutschland	165
1. Abweichungen	165
a. Verfassungsrechtlicher Regelungsvorbehalt	165
b. Einfachgesetzliche Regelungen	168
2. Übereinstimmungen	168
a. Akademischer Abschluss	169
b. Alterserfordernis	169
c. Ungeschriebene und geschriebene Inkompatibilitäten	170
d. Politische Erfahrung	170
B. Erarbeitung und Entwicklung im Parlamentarischen Rat und später	173
I. Beteiligung von Bundesrichtern	174
II. Richteramt und Laienrichter	175
III. Alterserfordernis	178
IV. Politische Erfahrung und verfassungsrechtliche Kenntnisse	179
V. Berufliche Inkompatibilitäten	179
VI. Einflüsse des U.S. Supreme Court	180
 Vierter Teil: Bestellungsverfahren für Verfassungsrichter	 183
A. Bestellungsverfahren im Vergleich	184
I. Ernennung von Supreme Court-Richtern	184
1. Verfassungsrechtliche Grundlage	184

	2. Widrigkeiten des “confirmation proceeding”.....	188
	3. Transparentes Verfahren.....	191
II.	Bestellung von Bundesverfassungsrichtern.....	192
	1. Wahlverfahren	192
	2. Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit.....	194
	3. Besetzungspräferenzen.....	197
	4. Wahlverfahren in Bundesrat und Bundestag	199
	5. Wahl von Bundesrichtern.....	201
	6. Intransparenz der Verfassungsrichterwahl	203
III.	Amerikanisches und deutsches Bestellungsverfahren.....	205
	1. Abweichungen	205
	a. Verfassungssystematischer Hintergrund	205
	b. Parteipolitische Besetzung und Beeinflussung.....	207
	c. Transparenz	210
	2. Übereinstimmungen	213
	a. Mitwirkung parlamentarischer Körperschaften....	213
	b. Kooperation und Konfrontation.....	214
B.	Erarbeitung und Entwicklung des deutschen Bestellungsverfahrens.....	216
	I. Wahlverfahren	216
	II. Zweidrittelmehrheit und parteipolitische Beeinflussung	217
	III. Wahlverfahren in Bundesrat und Bundestag	218
	IV. Wahl von Bundesrichtern.....	219
	V. Vorschlagsrecht des Bundesjustizministers.....	221
	VI. Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	222

Fünfter Teil: Organisatorischer Aufbau der Verfassungsgerichte.....

A.	Organisatorischer Aufbau der Verfassungsgerichte im Vergleich.....	225
	I. U.S. Supreme Court und Bundesverfassungsgericht	225
	II. Abweichender organisatorischer Aufbau	226
B.	Erarbeitung und Entwicklung des organisatorischen Aufbaus	230
	I. Verfassungskonvent und Parlamentarischer Rat	230
	II. BVerfGG 1951 im Deutschen Bundestag.....	231
	III. Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	232

Sechster Teil: Anzahl und Amtszeit der Verfassungsrichter	235
A. Anzahl und Amtszeit der Verfassungsrichter im Vergleich	235
I. Anzahl der Richter	235
1. U.S. Supreme Court	235
2. Bundesverfassungsgericht	238
3. Abweichende Anzahl der Verfassungsrichter	238
II. Dauer der richterlichen Amtszeit	241
1. Lebzeitige Ernennung von Supreme Court-Richtern	241
2. Amtszeit der Bundesverfassungsrichter	243
3. Abweichende Amtszeiten der Verfassungsrichter	243
B. Erarbeitung und Entwicklung der Anzahl und Amtszeit von Bundesverfassungsrichtern	247
I. Beratungen zur Anzahl der Richter	248
1. Parlamentarischer Rat	248
2. BVerfGG 1951 im Deutschen Bundestag	249
II. Beratungen über die Dauer der richterlichen Amtszeit	251
1. Parlamentarischen Rat	251
2. BVerfGG 1951 im Deutschen Bundestag	256
III. Einflüsse des U.S. Supreme Court	258
1. Supreme Court und Anzahl der Richter	258
2. Supreme Court und lebzeitige Ernennung	262
Siebenter Teil: Verfahren der Normenkontrolle	263
A. Normenkontrolle und Normaufhebung im Vergleich	264
I. U.S. Supreme Court	264
1. Allgemeine Grundsätze	264
2. Dezentrale Aufhebungsbefugnis	266
3. Einzelstaatliche Klagen gegen Amtsträger des Bundes	267
a. Gesetzesüberprüfung und "Sovereign Immunity"	267
b. Keine Stellungnahme zu abstrakten Rechtsfragen	269
c. Spätere Entwicklung	270
II. Normenkontrolle im Grundgesetz	273
1. Allgemeine Grundsätze	273
2. Abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG)	273

III.	Fallbezogene und abstrakte Normenkontrolle.....	277
1.	Abweichungen	277
a.	Konkrete und abstrakte Überprüfung	277
b.	Subjektive und objektive Verfahrensausrichtung.....	279
c.	Parens patriae-Stellung und die Wahrung der Verfassungsintegrität	280
2.	Übereinstimmungen	281
B.	Erarbeitung und Entwicklung der abstrakten Normenkontrolle.....	283
I.	Verfassungshistorische Vorläufer	283
II.	Verfassungskonvent und Parlamentarischer Rat	284
III.	Abstrakte Rechtsfragen	288
IV.	Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	291
Achter Teil: Vorlageverfahren.....		295
A.	Vorlageverfahren im Vergleich.....	295
I.	Certification zum U.S. Supreme Court.....	295
II.	Konkrete Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG).....	299
III.	Certification und konkrete Normenkontrolle	302
1.	Abweichungen	302
a.	Modellbedingte Unterschiede.....	302
b.	Dezentrales und konzentriertes Normen- kontrollrecht	302
c.	Praktische Relevanz.....	305
d.	Untersuchungsgegenstand	306
2.	Übereinstimmungen	307
a.	Vorlageprinzip.....	307
b.	Vermeidung der Rechtszersplitterung.....	307
B.	Erarbeitung und Entwicklung der konkreten Normenkontrolle.....	308
I.	Verfassungshistorische Vorläufer	308
II.	Parlamentarischer Rat.....	309
III.	Konzentrierte oder dezentrale Verfassungs- gerichtsbarkeit.....	312
IV.	Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	314
Neunter Teil: Streitverfahren zwischen Verfassungsorganen		317
A.	Organstreitigkeiten im Vergleich	317

I.	U.S. Supreme Court und “Political question- doctrin”	317
II.	Organstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG).....	321
III.	Organstreitverfahren und politische Fragen.....	326
1.	Abweichungen	326
a.	Normative Situation	326
b.	Umfang der Zuständigkeitsprüfung.....	327
2.	Übereinstimmungen	329
B.	Erarbeitung und Entwicklung des Organstreitverfahrens	330
I.	Verfassungshistorische Vorläufer.....	330
II.	Verfassungskonvent und Parlamentarischer Rat	331
III.	Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	335
Zehnter Teil: Föderative Streitverfahren		339
A.	Föderative Streitverfahren im Vergleich	339
I.	U.S. Supreme Court.....	339
1.	Streitverfahren zwischen Bundesstaat und Einzelstaaten	340
2.	Streitigkeiten zwischen Einzelstaaten	341
a.	Erstinstanzliche und ermessensabhängige Zuständigkeit	343
b.	Federal Common Law	346
c.	Die parens patriae-Klagebefugnis.....	347
II.	Bundesverfassungsgericht	349
1.	Bund-Länder-Streit.....	349
2.	Zwischenländerstreit	353
III.	Streitverfahren im Bundesstaat	355
1.	Abweichungen	355
a.	Symmetrischer und asymmetrischer Rechtsschutz	355
b.	Verpflichtung zur Entscheidung und Zuständigkeitsermessen	356
2.	Übereinstimmungen	358
B.	Erarbeitung und Entwicklung föderativer Streitverfahren	359
I.	Traditionslinie föderativer Streitverfahren.....	359
II.	Bund-Länder-Streitverfahren.....	360
III.	Zwischenländerstreit.....	363
IV.	Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	365
Elfter Teil: Individuelle Streitverfahren		367
A.	Individuelle Klageformen im Vergleich	367

I.	U.S. Supreme Court.....	367
1.	Bundesrechtliche Fälle.....	368
2.	Besondere Verfahrensbeteiligte.....	369
3.	Writ of Habeas Corpus	370
4.	Subjektiver Rechtsschutz und Ermessenszuständigkeit	372
5.	Appeal-Zuständigkeiten im Jahre 1948.....	374
II.	Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG).....	376
III.	Habeas Corpus und Verfassungsbeschwerde	382
1.	Abweichungen	382
2.	Übereinstimmungen	384
a.	Verfassunggerichtliche Spezialverfahren	384
b.	Rechtswegerschöpfung.....	385
B.	Erarbeitung und Entwicklung der Verfassungsbeschwerde.....	385
I.	Fehlende Regelung im Grundgesetz.....	385
II.	Verfassungsbeschwerde und effektiver Rechtsschutz	387
III.	Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	390

Zwölfter Teil: Bindungswirkung

verfassungsgerichtlicher Entscheidungen.....

A.	Die Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen im Vergleich.....	394
I.	U.S. Supreme Court.....	394
1.	Das stare decisis-Prinzip	394
2.	Selbstbindung des U.S. Supreme Court	397
II.	Bindungswirkung bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen	399
1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	400
2.	Bindungswirkung (§ 31 Abs. 1 BVerfGG).....	402
3.	Ausnahmen von der Bindungswirkung	404
4.	Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG).....	406
III.	Stare decisis und Bindungswirkung.....	408
1.	Abweichungen	408
a.	Bindungswirkung und richterliche Unabhängigkeit.....	408
b.	Bindungswirkung für andere Verfassungsorgane und Dritte	410
2.	Übereinstimmungen	411
B.	Erarbeitung und Entwicklung der Bindungswirkung	412
I.	Verfassungshistorische Vorläufer.....	412

II.	Parlamentarischer Rat.....	415
III.	Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	420

Dreizehnter Teil: Verfassungsgerichtliche

Annahmeverfahren	423
A. Annahmeverfahren im Vergleich	423
I. U.S. Supreme Court.....	423
1. Writ of Certiorari.....	423
2. Zusätzliche Rechtsgrundlage des Writ of Certiorari....	426
3. Überprüfung von U.S. District Court-Entscheidungen	427
4. Gerichtsinterner Ablauf und die “Rule of Four”	428
5. Grundsätze der Certiorari-Erteilung	431
6. Weitere Voraussetzungen	433
II. Annahmeverfahren im deutschen Verfassungsprozessrecht.....	434
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen	435
2. Annahmeverfahren zur Verfassungsbeschwerde.....	436
a. A-limine-Abweisung (§ 24 BVerfGG).....	436
b. Hecksche Formel als Annahmegrundsatz	438
c. Formelles Annahmeverfahren (seit 1963).....	440
III. Writ of Certiorari und Annahmeverfahren.....	442
1. Abweichungen	442
a. Objektive und subjektive Ausrichtung	442
b. Ermessensannahme und Verpflichtung zur Annahme	444
c. Gerichtsinterner Arbeitsablauf.....	447
2. Übereinstimmungen	448
a. Normative Grundlage	448
b. Prinzip der Vorprüfung.....	448
c. Keine Sachentscheidung.....	449
d. Entlastung und Eigenbestimmung	450
e. Begründungserfordernis.....	452
B. Erarbeitung und Entwicklung des Annahmeverfahrens	453
I. Parlamentarischer Rat.....	453
II. Vorprüfungsverfahren (1956).....	454
III. Formelles Annahmeverfahren (seit 1963)	456
IV. Entlastungskommission und Annahme nach Ermessen.....	459
V. Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	461

Vierzehnter Teil: Abweichende richterliche Meinungen	467
A. Abweichende richterliche Meinungen im Vergleich	467
I. U.S. Supreme Court.....	467
II. Sondervotum im deutschen Verfassungsprozessrecht.....	470
III. Separate Opinion und Sondervotum.....	472
1. Abweichungen	472
a. “Plurality votes” als Problemfall der “concurring opinion”	472
b. Individualisierung in der Öffentlichkeit	475
2. Übereinstimmungen	477
a. Prozessuales Grundprinzip.....	477
b. Innergerichtliche Funktion	477
c. Ansatzpunkt für die spätere Rechtsentwicklung	478
B. Erarbeitung und Entwicklung des Sondervotums	479
I. Frühe Entwicklungsphasen.....	479
II. Sonderstellung im deutschen Rechtskreis	480
III. Einflüsse des U.S. Supreme Court.....	481
Schlussbetrachtung	485
Summary	491
Literaturverzeichnis	499
Personen- und Sachregister	525

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
abgdr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AHK	Alliierte Hohe Kommission
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
amtl.	amtlich
Anl.	Anlage
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARA	Allgemeiner Redaktionsausschuss (Parl. Rat)
Arg., arg.	Argument, argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Anm.	Anmerkung
BadLVerf	Badische Landesverfassung
BArbG	Bundesarbeitsgericht
Bay.	Bayerisch
BayLVerf	Verfassung des Freistaates Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf-E	Bayerischer Entwurf eines Grundgesetzes für den Verfassungskonvent
BayVerfGHE	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

BayVGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
Bd.	Band
Befürw.	befürwortet, befürwortend
Begr.	Begründung
Ber.	Bericht
bes.	besonders
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BremLVerf	Landesverfassung der freien Hansestadt Bremen
BSozG	Bundessozialgericht
Bt. - Sten. Prot.	Stenographische Berichte des Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	amtliche Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVP	Bayerische Volkspartei
BWLVerf	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
cl.	clause
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Comp. L. Rev.	Comparative Law Review
Conn. L. Rev.	Connecticut Law Review
CSU	Christlich-Soziale Union Deutschlands
ders.	derselbe
Diss. iur.	Juristische Dissertation
DJT	Deutscher Juristen Tag
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
DNVP	Deutschnationale Volkspartei

Dok. Nr.	Dokumentennummer
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
dt.	deutsch
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Volkspartei
Ed.	Editor
f.	folgende
FDP	Freie Demokratische Partei Deutschlands
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FRV	Frankfurter Reichsverfassung
FS.	Festschrift
Geo.L.J.	Georgetown Law Journal
GG	Grundgesetz
GG-Entw	Entwurf zum Grundgesetz (in verschiedenen Phasen der Erarbeitung)
GeschO-BT	Geschäftsordnung des Bundestages
GeschO-ParlR	Geschäftsordnung des Parlamentarischen Rats
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review
HC-E	Herrenchiemseer Verfassungsentwurf
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts
HessLVerf	Verfassung des Landes Hessen
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HZ	Historische Zeitung
i.e.	im Einzelnen
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KombA	Kombinierter Ausschuss
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
n.F.	neue Fassung

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
NW	Nordrhein-Westfalen
OAG	Oberappellationsgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Parl. Rat	Parlamentarischer Rat
Preuß. Verf.	Preußische Verfassung
Prot.	Protokolle
Rdnr	Randnummer
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	Amtliche Sammlung des Reichsfinanz- hofs
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zi- vilsachen
Rn.	Randnummer
RpflA	Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege
RT-Drs.	Drucksachen des Reichstags
RV	Reichsverfassung
Rz	Randziffer
S.	Seite(n)
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
Sten. Ber.	Stenographische Berichte
Sten. Prot.	Stenographische Protokolle
StGH	Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof (1920)
UA	Unterausschuss
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review

U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.C.	United States Code
U.S.C.A.	United States Code Annotated
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	versus
VerfGHG	Verfassungsgerichtshofgesetz
Verh.	Verhandlung
vgl.	vergleiche
Vorb	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WBLVerf	Württemberg-Badische Landesverfassung
WürtHLVerf	Württemberg-Hohenzollerische Landesverfassung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Yale L.J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer(n)
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

I.

Es gehört zu den häufig wiederholten und damit augenscheinlich gesicherten Erkenntnissen des deutschen Verfassungsrechts, dass der United States Supreme Court¹ vorbildhaften Einfluss auf die Errichtung des Bundesverfassungsgerichts ausgeübt hat.² Wie dieser Einfluss tatsächlich erfolgt ist, mit welcher Intensität und in welchem Umfang der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten als Vorbild für das Bundesverfassungsgericht und die deutsche Bundesgerichtsbarkeit insgesamt diente, ist jedoch im Detail kaum erörtert worden. Häufig beschränkten sich die hierzu angestellten Untersuchungen auf den Nach-

¹ Mit "United States Supreme Court", "U.S. Supreme Court" oder "Supreme Court" ist im Folgenden gleichermaßen der "Supreme Court of the United States of America" gemeint, wie er in Art. III, Section 1 U.S. Bundesverfassung vorgesehen ist.

² Vgl. *Katz*, Bundesverfassungsgericht und U.S.A. Supreme Court, DÖV 1954, 97 ff.; *ders.*, Supreme Court und Bundesverfassungsgericht. Amerikanische und Deutsche Gerichtsbarkeit im Vergleich, Das Parlament 1954 (Nr. 43), 7 f.; *Grasmann*, Bundesverfassungsgericht und Supreme Court (Diss. iur, Würzburg 1957); *Buerstedde*, The US Supreme Court and the Bundesverfassungsgericht as the Guardians of the Constitution, (Georgetown University, Washington D.C. 1958); *Kommers*, Judicial Politics in West Germany; *ders.*, The Federal Constitutional Court in the West German Political System, in: Franchise of Judicial Research, hrsg. von *Grossmann/Tannhaus*; *Laufer*, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß, 18 u. 55; *Dolzer*, Die staatsrechtliche und staatsrechtliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts, 32; *Faller*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Frankfurter Reichsverfassung, in: FS. Geiger, 827, 850 f.; *von Unruh*, Nordamerikanische Einflüsse auf die deutsche Verfassungsentwicklung, NJW 1976, 455, 463; *Scheuner*, Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit, in: Festgabe BVerfG, 1, 3; *Scholz*, 200 Jahre Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, ZRP 1988, 95, 97; *Pieroth*, Amerikanischer Verfassungsexport nach Deutschland, NJW 1989, 1333, 1337; *Steinberger*, Bemerkungen, in: 40 Jahre GG (hrsg. K. Stern), 41, 52; *Lundmark*, Stare decisis vor dem Bundesverfassungsgericht, Rechtstheorie, Bd. 28 (1997), 315, 328; *Großfeld*, Zur Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz, NJW 1998, 3544 ff.; *Wilms*, Ausländische Einwirkungen, 115 u. 166 ff.; *ders.*, Die Vorbildfunktion des United States Supreme Court für das BVerfG, NJW 1999, 1527 ff.

weis ideengeschichtlicher Parallelität und die Übernahme des richterlichen Prüfungsrechts in Artikel 93 und Artikel 100 des Grundgesetzes oder die Beilegung föderaler Streitigkeiten in einem verfassungsrechtlichen Verfahren.³ Ein wesentlicher Grund für diese unzulängliche Behandlung liegt darin, dass die einschlägigen Protokolle des Parlamentarischen Rates, insbesondere diejenigen des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege, erst seit wenigen Jahren verfügbar sind.⁴

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung besteht nun darin, festzustellen, ob der U.S. Supreme Court und das amerikanische Verfassungsrecht tatsächlich als Vorbilder für die Errichtung des deutschen Bundesverfassungsgerichts und die Ausarbeitung der ihm zugrunde liegenden Verfassungsvorschriften gedient haben. Unter einem Vorbild im verfassungsrechtlichen Sinne soll dabei ein Verfassungsorgan oder ein verfassungsrechtliches Merkmal verstanden werden, das auf die Schaffung eines neuen Verfassungsorgans Einfluss ausgeübt hat. Typischerweise liegt ein solcher Einfluss darin, dass ein bestimmtes Merkmal oder Verfahren einer Verfassungsordnung in eine andere, neu zu erarbeitende Verfassungsordnung übernommen wird. Allerdings bestehen

³ Vgl. *Dolzer*, Die staatstheoretische und staatsrechtliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts, 39. Das „richterliche Prüfungsrecht“ selbst war in der Vergangenheit schon mehrfach Thema eingehender Spezialmonographien, z.B. *Ascan Alfred Lutteroth*, Die Prüfungszuständigkeit des deutschen Richters nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919, Diss. iur., Hamburg 1922; *Morstein Marx*, Variationen über richterliche Zuständigkeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gesetzes, 1927; *Gustaf Hauenschild*, Gegenwärtiger Stand der Lehre vom richterlichen Prüfungsrecht in Wissenschaft und Rechtsprechung, Diss. iur., Göttingen 1929; *Hammeleble*, Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, Diss. iur., Jena 1932; *Feigenspan*, Das richterliche Prüfungsrecht, Diss. iur., Leipzig 1933; *Harold v. Konsensegg*, Ursprung und Wandlung des richterlichen Prüfungsrechts in Deutschland im 19. Jahrhundert, Diss. iur., Jena 1936; *Löhr*, Das richterliche Prüfungsrecht, Diss. iur., Köln 1949; *Jähn*, Richterliches Prüfungsrecht, Diss. iur., Frankfurt 1954; zum Verhältnis der beiden Gerichte insbesondere *Karlheinz Grasmann*, Bundesverfassungsgericht und Supreme Court, Diss. iur., Würzburg 1956, 51 ff.

⁴ Vgl. *Schneider* (Hrsg.), Das Grundgesetz – Dokumentation seiner Entstehung (bearbeitet von Rainer Schuckart), Band 23/Teilband I, Vor Artikel 92, Artikel 92 und 93, Frankfurt/M. 1999; Deutscher Bundestag u. Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949 – Akten und Protokolle (Prot. Parl. Rat), Bd. 13/I u. 13/II: „Ausschuss für Organisation des Bundes/Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege“, bearbeitet von Edgar Büttner und Michael Wettengel, München 2002.

Einflüsse nicht notwendigerweise in der vollständigen oder annähernd vollständigen Übernahme einer Bestimmung oder verfassungsrechtlichen Organisationsstruktur, sondern können auch darin zutage treten, dass die letztlich verabschiedeten Regelungen in Auseinandersetzung mit den Vorschriften oder Befugnissen eines anderen Verfassungsmodells erarbeitet wurden, ohne dass die betreffenden Bestimmungen danach in die neue Verfassung eingegangen sind. Auf dieser Grundlage umfasst der Begriff des Vorbildes nicht nur positive Beispiele, in denen etwa eine Regelung des amerikanischen Verfassungsrechts für brauchbar erachtet wurde und daher eine vergleichbare Bestimmung ins deutsche Grundgesetz übernommen wurde. Von einem Vorbild im Sinne dieser Untersuchung ist auch dann zu sprechen, wenn von ihm im Prozess der Verfassungsgebung eine negative Wirkung ausgegangen ist. Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn eine konkrete Bestimmung oder Kompetenz als unpassend oder sogar schädlich eingestuft wird, und eine inhaltlich abweichende Regelung somit in rechtlicher oder ideeller Auseinandersetzung mit diesem „Gegenvorbild“ verabschiedet wird. Dass es sich bei diesem Verständnis von verfassungsrechtlichen Vorbildern nicht allein um einen nachträglichen Deutungsansatz handelt, zeigt sich anschaulich am Abschlussbericht des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee (1948). Zur Frage, ob möglicherweise ein einheitliches oberstes Bundesgericht geschaffen werden soll, hieß es dort ausdrücklich:

„Vorbilder in der Schweiz und den Vereinigten Staaten ... Gegenvorbilder in Frankreich und Großbritannien ...“⁵

Die Bedeutung des U.S. Supreme Court für das Bundesverfassungsgericht lässt sich daher gleichermaßen an der bewussten Übernahme besonders charakteristischer Grundprinzipien und Verfahrensarten des amerikanischen Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts erkennen, wie auch daran, dass andere Merkmale nach kritischer Auseinandersetzung in den zuständigen Ausschüssen des Parlamentarischen Rates (1948/1949), im Verfassungskonvent von Herrenchiemsee oder später in Bundestag und Bundesrat bewusst nicht übernommen wurden.

Bei dem mit der vorliegenden Untersuchung gewählten Forschungsansatz ist jedoch zu beachten, dass es insbesondere bei der Suche nach möglichen Einflüssen und Einwirkungen eines Verfassungsorgans auf ein anderes nicht darum gehen kann, lückenlose Belege für eine voll-

⁵ Vgl. Bericht über den Verfassungskonvent von Herrenchiemsee, in: Prot. Parl. Rat, Bd. 2, Dok.-Nr. 14, 504, 573 u. 620; ebenso auch im Bericht des Unterausschusses III des Verfassungskonvents, in: Prot. Parl. Rat, Bd. 2, Dok.-Nr. 10, 279, 310.

ständige Übernahme des ausländischen Vorbildes zu finden. Wer etwa erwartet, dass Einflüsse allein darin zutage treten, dass sich eine wortgleiche Vorschrift des amerikanischen Verfassungsrechts im Grundgesetz wiederfindet, muss enttäuscht werden. Die verfassungsrechtliche Rezeption kennt viele Wege, die zur Übernahme oder Ablehnung einzelner rechtlicher Bestimmungen führen. Daher kommt es im Regelfall höchstens zur Übernahme bestimmter verfassungsrechtlicher Grundelemente innerhalb eines eigenständigen normativen Umfeldes.⁶ Dies gilt umso mehr, als ein Großteil der offen zutage tretenden Unterschiede zwischen U.S. Supreme Court und Bundesverfassungsgericht aus der grundsätzlichen Diskrepanz zweier unterschiedlich strukturierter Rechtssysteme resultiert: Dem amerikanischen Common Law-System und dem deutschen Kodifikationsrechtssystem kontinentaleuropäischer Prägung.⁷ Vor diesem Hintergrund können charakteristische Merkmale des amerikanischen Verfassungsrechts nur in modifizierter Form ins deutsche Recht übertragen werden.

II.

Nachweise darüber, dass vom U.S. Supreme Court und dem amerikanischen Verfassungsrecht tatsächlich Einflüsse auf die Errichtung und Fortentwicklung des Bundesverfassungsgerichts ausgegangen sind, sollen für die nachfolgende Untersuchung auf zweierlei Weise erbracht werden:

(1) Zunächst erfolgt eine rechtsvergleichende Untersuchung des U.S. Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts jeweils im Hinblick auf ein charakteristisches Merkmal und seine gegenwärtigen Rechtsgrundlagen (z.B. Organisationsstruktur, Auswahl und Bestellung der Richter oder prozessuale Verfahren, etc.). Dieses Vorgehen ist u.a. erforderlich, um eine Aussage über Intensität und Umfang der möglicherweise vom U.S. Supreme Court ausgehenden Einflüsse auf die Errichtung und Entwicklung des Bundesverfassungsgerichts treffen zu

⁶ Vgl. *Wahl/Wieland*, Verfassungsrechtsprechung als knappes Gut, JZ 1996, 1137, 1141; *Pieroth*, An Essay on an Export from the United States, St. Louis U.Publ.L.Rev., Bd. 9 (1990), 311, 322.

⁷ Vgl. *Finck*, Judicial Review: The United States Supreme Court Versus the German Constitutional Court, Boston College Int'l & Comp. L.Rev., Bd. 20 (1997), 123.

können. Denn wenn im Rahmen der sich anschließenden rechtshistorischen Untersuchung tatsächlich Einflüsse des U.S. Supreme Court und des amerikanischen Verfassungsrechts nachgewiesen werden können, lassen Anzahl und Details der Übereinstimmungen zusätzliche Rückschlüsse auf Intensität und Umfang dieses Einflusses zu.

Zum Abschluss der rechtsvergleichenden Untersuchung werden bestehende Abweichungen benannt und bewertet sowie objektive Übereinstimmungen herausgearbeitet. Diese objektiven Parallelen zwischen dem amerikanischen und deutschen Verfassungsrecht sind für sich alleine betrachtet grundsätzlich nicht ausreichend, um auf amerikanische Einflüsse schließen zu lassen. Sie könnten entweder auf Zufällen oder auf gleichgelagerten rechtlichen Bedürfnissen sich ähnelnder Gesellschafts- und Verfassungssysteme beruhen. Allerdings sind objektive Übereinstimmungen und Parallelen im Hinblick auf die Vorbildwirkung des U.S. Supreme Court auch nicht vollkommen unbeachtlich, da sie als sichtbare Hinweise auf einen wirksam gewordenen Einfluss gewertet werden können, sofern sich in den einschlägigen Protokollen und Dokumenten ausdrückliche Nachweise für eine Auseinandersetzung mit dem amerikanischen Vorbild finden lassen. Objektive Übereinstimmungen sind daher regelmäßig als Indizien eines möglichen Einflusses zu bewerten, denen jedoch ohne hinzutretende Nachweise grundsätzlich kein gesteigerter Wert für die Frage der Vorbildwirkung beizumessen ist. Zum Abschluss der rechtsvergleichenden Untersuchung soll im Hinblick auf die festgestellten Abweichungen eine kurze Bewertung erfolgen, die – soweit ersichtlich – auf Gründe verweist, die für die letztlich getroffenen Regelungen des deutschen bzw. amerikanischen Verfassungsrechts verantwortlich sind, und eine Feststellung darüber ermöglicht, welche der beiden rechtlichen Lösungen insgesamt vorzugswürdig erscheint.

(2) Im Anschluss an den rechtsvergleichenden Abschnitt folgt als Zweites eine rechtshistorische Untersuchung, die vor allem an den Akten und Protokollen des vom 1. September 1948 bis zum 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein tagenden Parlamentarischen Rats orientiert ist. Hierbei werden insbesondere die Protokolle der zuständigen Fachausschüsse des Parlamentarischen Rats ausgewertet, um ausdrückliche Hinweise auf die Rezeption des U.S. Supreme Court bzw. auf die diesem zugrunde liegenden Vorschriften des amerikanischen Verfassungsrechts zu finden.

Als weitere wesentliche verfassungshistorische Quelle dienen die Akten und Protokolle des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee (23. bis 30. August 1948), bei denen ebenfalls untersucht werden soll, inwieweit

die Bezugnahmen auf amerikanisches Verfassungsrecht für die Gerichtsorganisation und die Errichtung eines Verfassungsgerichts von Bedeutung waren.⁸ Sofern sich später bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BVerfGG) bzw. den zwischen 1956 und 1993 hierzu ergangenen sechs Novellen sowie der Reformdiskussion des Jahres 1996/1997 Bezüge auf den U.S. Supreme Court feststellen lassen, so werden auch diese in der Untersuchung berücksichtigt.⁹ Jeweils zum Abschluss der rechtshistorischen Untersuchung erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung über die Einflüsse des U.S. Supreme Court und des amerikanischen Verfassungsrechts auf das konkrete organisatorische, institutionelle oder prozessuale Merkmal der deutschen Gerichtsbarkeit. Von wirksamen Einflüssen des amerikanischen Verfassungsmodells auf das Grundgesetz oder anderes deutsches Bundesrecht wird grundsätzlich nur ausgegangen, wenn sich in den einschlägigen Protokollen ausdrückliche oder zumindest implizite Hinweise hierauf feststellen lassen. Da nun aber die Erarbeitung einer Verfassung einen komplexen Vorgang darstellt, der nicht vollständig protokolliert oder in Akten festgehalten werden kann und in manchen Fällen das Zustandekommen einzelner Vorschriften sogar bewusst verschleiert wird, soll für die nachfolgende Untersuchung in Ausnahmefällen auch die Qualität der Indizien in Zusammenhang mit geringen Anhaltspunkten aus den Akten und Protokollen bereits ausreichen, um von wirksamen Einflüssen des amerikanischen Verfassungsrechts auszugehen.

Schließlich darf die vorliegende Untersuchung auch nicht dahingehend missverstanden werden, dass außer dem U.S. Supreme Court kein anderer Gerichtshof vorbildhaften Einfluss auf die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit ausgeübt hätte. Dies wäre keineswegs zutreffend, da auch beispielsweise das Schweizerische Bundesgericht, der Österreichische Verfassungsgerichtshof und verschiedene andere ausländische und deutsche Gerichte ebenfalls zum Vergleich herangezogen wurden. Allerdings soll untersucht werden, ob sich für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg unter den ausländischen Vorbildern ein besonders großer und prägender Einfluss des U.S. Supreme Court feststellen lässt.

⁸ Vgl. eingehend 1. Teil, B.

⁹ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, Bericht der Kommission, Bonn 1998 (zit.: Kommissionsbericht), 37-40; Äußerung des Abgeordneten *Dichgans* bei den Beratungen des 19. ÄndG zum GG, BT-Sten. Prot. V/10820 A, 201. Sitzung, 4.12.1968; Abgeordneter *Mann*, BT-Sten. Prot. 10/12880 A, 171. Sitzung, 7.11.1985.

III.

Der Beleg von Einflüssen und Einwirkungen eines Verfassungsorgans auf ein anderes setzt grundsätzlich voraus, dass das als Vorbild untersuchte Verfassungsorgan und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie charakteristischen Kompetenzen eingehend beleuchtet und untersucht werden. Dies wirft beim U.S. Supreme Court bereits erhebliche Schwierigkeiten auf, da die von ihm gegenwärtig ausgeübten verfassungsrechtlichen Kompetenzen nur vor dem Hintergrund einer mehrere Jahrhunderte umspannenden Entwicklung verständlich werden. Leider mangelt es jedoch nicht nur im deutschen, sondern überraschenderweise auch im amerikanischen Schrifttum an einer zusammenfassenden Darstellung der kompetenziellen Grundlagen des U.S. Supreme Court, die der vorliegenden Untersuchung hätten zugrunde gelegt werden können. So sind die Befugnisse des U.S. Supreme Court, allen voran die des sog. Judicial Review,¹⁰ zwar in der amerikanischen Bundesverfassung angelegt, doch besteht in der amerikanischen Staatsrechtslehre bereits Uneinigkeit darüber, ob eine oder mehrere konkrete Verfassungsvorschriften benannt werden können, auf die sich diese Kompetenz des Gerichtshofes zurückführen ließe. Nach Black's Law Dictionary ist unter dem Judicial Review, der im Schrifttum vielfach als bedeutendste und wirkungsmächtigste Rechtsneuerung des amerikanischen Verfassungsrechts bezeichnet wurde,¹¹ "[t]he power of courts to review decisions of another department of government" zu verstehen.¹² Der Begriff des Judicial Review umfasst damit ähnlich wie das richterli-

¹⁰ Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft wurde der Begriff „judicial review“ als Fachterminus zum ersten Mal von *Edward S. Corwin* im Jahre 1910 gebraucht, vgl. *Corwin*, *The Establishment of Judicial Review*, *Mich.L.Rev.*, Bd. 9 (1910), 102 ff. Im Gegensatz hierzu hatte *James Bradley Thayer* in seinem grundlegenden Aufsatz „*The Origin and Scope of the American Doctrine of Constitutional Law*“ aus dem Oktober 1893 noch umschreibend von einer „*American doctrine of declaring legislative Acts void as being contrary to the constitution*“ gesprochen, *Harv.L.Rev.*, Bd. 7 (1893), 129, 133; vgl. zum ganzen *Clinton*, *Marbury v. Madison and Judicial Review*, 7.

¹¹ Vgl. *Burris*, *Some Preliminary Thoughts on a Contextual Historical Theory for the Legitimacy of Judicial Review*, *Okla.City U.L.Rev.*, Bd. 12 (1987), 585, 586 f.; *Steamer*, *The Supreme Court in Crisis: A History in Conflict*, 3; *Bryce*, *Modern Democracies* 83-85; *Laski*, *The American Democracy: A Commentary and Interpretation*, 111-116; *Wilson*, *Constitutional Government in the United States*, 142.

¹² Vgl. *Black's Law Dictionary*, 849.